

Satzung

über die Beschaffenheit und Größe von Spielplätzen für Kleinkinder auf Baugrundstücken im Bereich der Stadt Siegburg

Aufgrund der §§ 4, 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GV NW S. 167) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV NW S. 656/SGV NW 2020) und des § 103 Abs. 1 Nr. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1962 (GV NW S. 860) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.1970 (GV NW S. 96/SGV NW 232) - Landesbauordnung - hat der Rat der Stadt Siegburg in seiner Sitzung am 03.02.1972 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

1. Diese Satzung gilt für Spielplätze, die nach § 10 Abs. 2 der Landesbauordnung bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen als Einzelanlagen auf dem Baugrundstück oder - sofern dies nicht möglich ist - auf einem fremden Baugrundstück zu schaffen und einzurichten sind.
2. Gemeinschaftsanlagen nach § 10 Abs. 2 Satz 3 der Landesbauordnung müssen den Vorschriften dieser Satzung entsprechen.
3. Diese Satzung findet auch Anwendung, soweit nach § 10 Abs. 2 Satz 4 der Landesbauordnung wegen der Gesundheit und zum Schutz der Kinder entsprechende Spielplätze anzulegen sind. In diesen Fällen können die Anforderungen an Beschaffenheit und Größe der Anlagen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten angepaßt werden.

§ 2

Größe

1. Die Größe der Spielplatzflächen richtet sich nach Art, Größe und Anzahl der Wohnungen auf dem Baugrundstück. Wohnungen, bei denen mit der ständigen Anwesenheit von Kindern nicht zu rechnen ist, z.B. solche für ältere Menschen (Altenwohnungen) oder für Einzelpersonen (Einraumwohnungen, Appartements), bleiben bei der Bestimmung der Spielplatzgröße nach Abs. 2 außer Ansatz.
2. Die Größe der Spielplätze soll 5 qm je Wohnung, die Mindestgesamtgröße 20 qm betragen.
3. Geht die gemäß Abs. 1 und 2 ermittelte Größe über 150 qm hinaus, sollen mehrere Anlagen geschaffen werden.

§ 3

Lage und Benutzbarkeit

1. Die Spielplätze sind im Lageplan des Bauantrages einzutragen.
2. Die Spielplätze sind gegen öffentliche und private Verkehrsflächen und andere Gefahrenquellen so abzugrenzen, daß Kinder sie ungefährdet und unbehindert benutzen können.
3. Die Spielplätze sollen windgeschützt und in sonniger Lage eingerichtet werden. Sie sollen von den Wohnungen aus eingesehen werden können. Sie dürfen nicht gleichzeitig anderen Zwecken dienen.

4. Einzelanlagen auf fremden Baugrundstücken nach § 1 Abs. 1 dürfen in einer Entfernung von nicht mehr als 100 m angelegt werden, wenn ihre dauernde Benutzbarkeit durch Eintragung einer entsprechenden Baulast gemäß § 99 Abs. 1 der Landesbauordnung öffentlich-rechtlich gesichert ist.
5. Spielplätze als private Gemeinschaftsanlagen (§ 1 Abs. 2) dürfen nur in einer Entfernung von nicht mehr als 150 m angelegt sein oder werden. Für diesen Fall kann auf die Einrichtung von Einzelanlagen verzichtet werden.

§ 4 Ausgestaltung

1. Alle Kinderspielplätze sind mit Sandkästen auszustatten.
2. Die Größe der Sandkastenfläche beträgt pro Wohnung 1 qm, mindestens jedoch 5 qm. Übersteigt die hiernach berechnete Größe 20 qm, so ist ein weiterer Sandkasten anzulegen.
3. Die Sandkästen müssen rundum mit einer Einfassung versehen sein, auf der eine umlaufende Sitzfläche aus Holz oder einem Material mit annähernd gleichen Wärmeeigenschaften anzubringen ist.
4. Die Spielplätze sind mit einem festen Sitzplatz für Erwachsene für je 2 Wohnungen zu versehen.
5. Liegen für die Berechnung der Spielplatzgröße nach § 2 mehr als 5 Wohnungen zugrunde, so muß der Spielplatz außerdem mit einem Spielgerät (z. B. Wippe, Schaukel, Rutsche, Klettergerät) ausgestattet werden. Über eine Anzahl von 10 Wohnungen hinaus ist für je angefangene 5 weitere Wohnungen ein weiteres, der Art nach anderes Spielgerät aufzustellen. Spielgeräte sind standsicher in einem Sandbett oder auf einer Rasenfläche aufzustellen. Sie müssen gefahrlos von Kleinkindern benutzt werden können.

§ 5 Beschaffenheit

1. Die Oberfläche der Spielplätze muß den Kindern gefahrloses Spielen ermöglichen. Sie ist mindestens zur Hälfte mit Rasen zu versehen. Die übrige Fläche muß auch nach Regenfällen benutzbar bleiben.
2. Übersteigt die Größe eines Spielplatzes 100 qm, so soll er durch Pflanzungen oder geeignete Bauelemente räumlich gegliedert werden.
3. Pflanzungen, Bauelemente und Einfriedungen dürfen keine Gefahr für Kinder in sich bergen. Sie dürfen die nutzbare Mindestgröße der Spielplätze (§ 2) nicht einschränken.

§ 6 Zeitpunkt der Errichtung

Die Spielplätze müssen zum Zeitpunkt der Schlußabnahme der Wohngebäude nach § 96 Abs. 3 der Landesbauordnung benutzbar hergestellt sein.

§ 7 Unterhaltung

1. Die Spielplätze, ihre Zugänge und Einrichtungen sind vom Verpflichteten dauernd in benutzbarem Zustand zu erhalten; insbesondere ist der Spielsand mindestens einmal im Jahr auszuwechseln.
2. Die Spielplätze dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt werden.

§ 8 Ausnahmen

Ausnahmen und Befreiungen von den vorstehenden Vorschriften können zugelassen werden, soweit dadurch die Ziele des § 10 Abs. 2 BauO NW nicht berührt werden. Über die Ausnahmen und Befreiungen entscheidet die Bauaufsichtsbehörde.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne von § 101 BauO NW.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Vorstehende Satzung wird hiermit genehmigt.

Köln, den 21.3.1972

Der Regierungspräsident
Im Auftrag:

gez. Dr. Weiler

Vorstehende Satzung der Stadt Siegburg und die hierzu erteilte Genehmigung des Regierungspräsidenten in Köln vom 21.03.1972 werden hiermit gemäß § 4 Abs. 3 und 4 GO NW öffentlich bekanntgemacht.

Siegburg, den 7. April 1972
gez. Dr. h.c. Herkenrath
Bürgermeister

Veröffentlicht

- im „Rhein-Sieg-Anzeiger“ am 14.4.1972
- in der „Rhein-Sieg-Rundschau“ am 12.04.1972
- im „Mitteilungsblatt für Siegburg (Amtsblatt)“ am 14.4.1972